

Kommissionsbericht

Zur Vorberatung des neuen Einbürgerungsreglements für die Einbürgerungen in der Politischen Gemeinde Weinfelden

Bericht und Antrag der Kommission

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Am 23. September 2018 stimmten die Weinfelderinnen und Weinfelder der teilrevidierten Gemeindeordnung zu. Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist neu eine Parlamentarische Einbürgerungskommission mit 7 Mitgliedern zuständig. Die Kommission wirkt mit abschliessender Entscheidungskompetenz. Das Gemeindeparlament (neu Stadtparlament) erlässt ein Reglement über das Einbürgerungsverfahren, welches den Rahmen für die Arbeit der Kommission bildet. Durch diese Anpassung kann das Einbürgerungsverfahren in Weinfelden korrekt geführt und im gegebenen Fall das rechtliche Gehör und danach auch die begründete Ablehnung eines Gesuchs garantiert werden. Das neue Reglement ist Sache des Parlaments und soll vom Gemeindeparlament in der heutigen Zusammensetzung beschlossen und auf den 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt werden.

Für die Vorberatung dieses Geschäfts wurde vom Büro des Gemeindeparlaments eine 7-er Kommission vorgeschlagen, welche das Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 13. September 2018 einsetzte. Die Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Alexandra Beck (CVP), Susanna Brüscheiler (EVP), Samuel Curau (JA), Beat Gremminger (SVP), Markus Schönholzer (FDP), Martin Müller (GP; Vizepräsident) und Daniel Engeli (SVP; Präsident), hat das neue Einbürgerungsreglement an sechs Sitzungen in 1. und 2. Lesung diskutiert und beraten. Gemeindeschreiber Reto Marty nahm beratend teil, seine wertvollen Erfahrungen aus den Einbürgerungsprozessen in Weinfelden flossen in das neue Reglement mit ein. Vorzüglich wurden die Protokolle von der Stv. Gemeindeschreiberin Heidi Arnold verfasst.

Eintreten

Das vorliegende neue Einbürgerungsreglement fällt in die Zuständigkeit des Parlamentes. Seit dem 1. Januar 2018 sind viele Kriterien im Bundesgesetz und in der Bundesverordnung vorgeschrieben. Auf Bundesebene wird beispielsweise vorgegeben, was es bedeutet, integriert und mit den Sitten und Bräuchen vertraut zu sein. Es gibt mit dem neuen Einbürgerungsgesetz deutlich weniger Interpretationsspielraum. Der Kanton Thurgau hat zudem höhere Anforderung im Bereich der Sprachkenntnisse festgelegt.

Für das neue Reglement bindende kommunale Vorgaben sind:

Gemeindeordnung

Art. 29. ¹Das Stadtparlament wählt zusätzlich zu den in Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Personen:

Für eine Amtsdauer:

5. Die sieben Mitglieder der Einbürgerungskommission (EBK)

Art. 30 In die Zuständigkeit des Stadtparlamentes gehören:

2. Rechtsetzende Befugnisse

d) Erlass eines Reglements über das Einbürgerungsverfahren

3. Allgemeine Befugnisse

e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts; wird an die aus den Reihen des Stadtparlaments zusammengesetzte Einbürgerungskommission mit abschliessender Entscheidungskompetenz delegiert.

Art. 46 ²Die Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern, ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche.

Geschäftsreglement des Stadtparlaments (*Revision nicht verabschiedet vom Parlament*)

Art. 43 Einbürgerungskommission

¹Das Stadtparlament wählt für die laufende Amtsdauer die aus sieben Mitgliedern bestehende Einbürgerungskommission (EBK) und aus deren Mitte das Präsidium.

²Die EBK ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche.

³Die EBK arbeitet nach dem vom Stadtparlament verabschiedeten Reglement über das Einbürgerungsverfahren.

Weinfeld hat bis jetzt kein Einbürgerungsreglement. Als Mustervorlagen dienten der vorberatenden Kommission die Einbürgerungsreglemente der Städte Arbon, Kreuzlingen und Frauenfeld sowie die bestehende Einbürgerungspraxis von Weinfeld. Im Reglement wurde für die Lesbarkeit ein Inhaltsverzeichnis vorangesetzt.

Vor Beginn der 1. Lesung wurden Punkte aufgenommen, welche in das neue Reglement einfließen sollten. Die Kommission war sich einig, dass das Reglement schlank sein muss. Es soll so viel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt werden. Die Einbürgerungskommission muss gut damit arbeiten können. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung zum Einbürgerungsreglement geregelt. Nach der Eintretensdebatte wurde mit der Detailberatung gestartet. Als Grundlage respektive als Basis für den Aufbau,

wurde das Einbürgerungsreglement von Frauenfeld verwendet. Die Kommission zur Vorberatung ist der Meinung ein ausgewogenes Reglement erarbeitet zu haben. Dies im Kontext der strengen Vorgaben von Bund und Kanton.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Das Einbürgerungsreglement wurde artikelweise durchberaten. Nachfolgend sind die Artikel zitiert, welche eine **Bemerkung** haben.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einbürgerungswillige müssen den hohen Anforderungen von Bund und Kanton nachkommen, die mit der neuen Gesetzgebung, gültig seit dem 01.01.2018, nochmals stark präzisiert wurden.

Kapitel II Einbürgerungskommission

Art. 2 + 3 Keine Bemerkungen

Art. 4 Ergänzend zum Reglement muss die Einbürgerungskommission eine Geschäftsordnung erarbeiten. In dieser sind der Verfahrensablauf, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Organisation zu beschreiben. Die Kommission zur Vorberatung wird der Einbürgerungskommission Inputs aus der Kommissionsarbeit liefern.

Art. 5 - 7 Keine Bemerkungen

Art. 8 Die Bezeichnung "Administration Einbürgerung" wurde von der vorberatenden Kommission gewählt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bezeichnung die Funktion der Verwaltungsstelle der Einbürgerungskommission klar betitelt. Die Administration Einbürgerung ist für die Einbürgerungswilligen die Anlaufstelle.

Kapitel III Ablauf des Verfahrens

Art. 9 Keine Bemerkungen

- Art. 10 Die Auswahl der zusätzlich einzureichenden Unterlagen hat die Kommission festgelegt. Sie entspricht weitgehend der heutigen Praxis in Weinfelden. Die Adressen von drei volljährigen schweizerischen Staatsbürgerinnen / Staatsbürgern soll die Integration bekräftigen. Sollte eine der geforderten Dokumente nicht geliefert werden können, müsste dies begründet werden. Es kann gemäss Art. 12 Ausnahmen geben.
- Art. 11 Dieser Artikel beschreibt den strikten Prozessablauf des Einbürgerungsverfahrens. Sollte im Prozessablauf ein persönlicher Umstand der Gesuchstellenden den Prozessablauf behindern, kann sich die Einbürgerungskommission auf den Art. 12 Persönliche Umstände berufen.
- Art. 12 Keine Bemerkungen
- Art. 13 Hinweise aus der Öffentlichkeit können somit aufgenommen werden. Zudem kann dem Gesuchstellenden/ der Gesuchstellenden bei einem Einwand das rechtliche Gehör gewährt werden. Der Gesuchstellende/ die Gesuchstellende kann sich zum Vorwurf äussern und Stellung nehmen.
- Art. 14 + 15 Keine Bemerkungen
- Art. 16 Die vorberatende Kommission besprach das Thema Ehrenbürgerrecht. In der Gemeindeordnung gibt es zu diesem Thema keine Erwähnung. Die Kommission ist sich einig, dass im Einbürgerungsreglement das Ehrenbürgerrecht nicht erwähnt werden muss. Übergeordnet auf Kantonebene ist dies geregelt.

Kapitel IV Gesuchsbehandlung

- Art. 17 Bei diesem Artikel wurde die Wertefrage, wie sie im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht in Art. 12, Integrationskriterien, verlangt wird, intensiv diskutiert. Einige Gemeinden befragen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu der Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder verlangen die schriftliche Anerkennung dazu. Die Kommission hat entschieden, die Wertefrage zur Bundeverfassung nicht im Reglement festzuhalten. Die Wertefrage ist ein heikles Thema, da sie unterschiedlich gewichtet werden kann und nicht zu überprüfen ist. Die Einbürgerungskommission kann diesen Punkt in der Geschäftsordnung aufnehmen. Bei der Aufzählung b) wurde die Schweiz erwähnt, somit ist ein Engagement ausserhalb von Weinfelden auch berücksichtigt.
- Art. 18 - 22 Keine Bemerkungen

Kapitel V Gebühren

Art. 23 Keine Bemerkungen

Kapitel VI Schlussabstimmung

Art. 24. Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung

Einstimmig wird das Einbürgerungsreglement zur Beratung im Gemeindeparlament verabschiedet.

Antrag

Es sei das Einbürgerungsreglement zu genehmigen. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Weinfelden, 13. Februar 2019

Für die Kommission zur Vorberatung des neuen Einbürgerungsreglements der Politischen Gemeinde Weinfelden

Daniel Engeli

Präsident

Einbürgerungsreglement der Stadt Weinfelden

Entwurf vorberatende Kommission vom 13. Februar 2019

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

II. Einbürgerungskommission

Art. 2 Aufgabe

Art. 3 Wahlgremium

Art. 4 Organisation

Art. 5 Beizug von Sachverständigen

Art. 6 Beschlussfähigkeit/Ausstandspflicht

Art. 7 Unterschriftsberechtigung

Art. 8 Administration Einbürgerung

III. Ablauf des Verfahrens

Art. 9 Auskunft

Art. 10 Erhebungen

Art. 11 Prüfung des Gesuchs

Art. 12 Persönliche Umstände

Art. 13 Einwendungsverfahren

Art. 14 Entscheid

Art. 15 Information

Art. 16 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

IV. Gesuchsbehandlung

Art. 17 Befragung

Art. 18 Mitwirkungspflicht

Art. 19 Sistierung

Art. 20 Rechtliches Gehör

Art. 21 Protokoll

Art. 22 Berichterstattung

V. Gebühren

Art. 23 Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Weinfelden vom 23. September 2018 erlässt das Stadtparlament das nachstehende Einbürgerungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage	Art. 1	Der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden für ausländische und Schweizer Staatsbürger richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.
-----------------	--------	--

II. Einbürgerungskommission

Aufgabe	Art. 2	Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden zuständig.
Wahlgremium	Art. 3	Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch das Stadtparlament gewählt.
Organisation	Art. 4	¹ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. ² Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.
Beizug von Sachverständigen	Art. 5	Zu den Sitzungen können Sachverständige, die kein Stimm- und Antragsrecht haben, beigezogen werden.
Beschlussfähigkeit / Ausstandspflicht	Art. 6	¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. ² Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Kommission und die involvierten Angestellten der Stadt richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ³ Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Unterschriftsbe- rechtigung	Art. 7	Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Administration Einbürgerung abgegeben.
Administration Einbürgerung	Art. 8	<p>¹ Der Einbürgerungskommission gehört die Administration Einbürgerung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.</p> <p>² Die Administration Einbürgerung untersteht in allen Belangen des Einbürgerungswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission, ist bei der Stadt angestellt und administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung unterstellt.</p> <p>³ Zu ihren Aufgaben gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontakt mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern und deren Beratung; b) Korrespondenz im Einbürgerungswesen; c) Erhebungen für die Einbürgerung; d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder; e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission.

III. Ablauf des Verfahrens

Auskunft	Art. 9	Die Administration Einbürgerung erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.
Erhebungen	Art. 10	<p>¹ Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier der Gesuchstellenden. Dazu werden zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Vorgaben des Kantons folgende Dokumente eingefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein aktuelles Foto; b) ein Motivationsschreiben, in dem die Gesuchstellenden die Gründe für die Einbürgerung mit Angabe über die Beziehung zum Herkunftsland und den Zukunftsplänen schriftlich darlegen; c) ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers; d) Adressen von drei volljährigen schweizerischen Staatsbürgerinnen / Staatsbürgern, welche bereit sind, über die Gesuchstellenden Auskunft zu erteilen. <p>² Die Administration Einbürgerung überweist das vervollständigte Einbürgerungsdossier der Einbürgerungskommission zur Behandlung.</p>

Prüfung der Gesuche	Art. 11	<p>¹ Die Prüfung der Gesuche, bis zum Start des Einwendungsverfahrens, wird in der Stadt Weinfelden durch die Einbürgerungskommission des Stadtparlaments geleitet.</p> <p>² Das Gesuch um Einbürgerung wird mit einem mehrstufigen Verfahren geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Eignung gemäss den gesetzlichen Vorgaben; b) Schriftlicher Wissenstest (befreit sind Personen, welche mindestens 6 Jahre Volksschule in der Schweiz besucht haben); c) Befragung durch die Einbürgerungskommission; d) Beschluss zur Durchführung des Einwendungsverfahrens. <p>³ Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen, nach dem Wissenstest oder nach der Befragung nicht erfüllt, beschliesst die Einbürgerungskommission ohne weitere Untersuchungen die Abweisung des Gesuches.</p>
Persönliche Umstände	Art. 12	<p>¹ Kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Kriterien wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Einbürgerungsdossier darauf hingewiesen.</p> <p>² Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.</p>
Einwendungsverfahren	Art. 13	<p>¹ Nach dem positiven Abschluss der Gesuchsprüfung erfolgt während 20 Tagen die öffentliche Ausschreibung auf der Internetseite der Stadt und in den offiziellen städtischen Aushängen.</p> <p>² Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft.</p>
Entscheid	Art. 14	<p>¹ Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf die Prüfung des Gesuchs gemäss Art. 11 Abs. 2 und nach Abschluss des Einwendungsverfahrens.</p> <p>² Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.</p>

Information	Art. 15	<p>¹ Die Einbürgerungskommission informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.</p> <p>² Folgende Beschlüsse werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung des Einwendungsverfahrens b) Einbürgerungsentscheid
Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	Art. 16	<p>¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Weinfelden bewerben, haben zu Handen der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, wieso sie das Bürgerrecht beantragen und ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.</p> <p>² Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier mit Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.</p>

IV. Gesuchsbehandlung

Befragung	Art. 17	<p>¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission zu erscheinen.</p> <p>² Die Kommission prüft gemäss den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende Kriterien in einem persönlichen Gespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird; b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.
-----------	---------	--

Mitwirkungspflicht	Art. 18	<p>¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:</p> <p>a) Zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;</p> <p>b) Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der Administration Einbürgerung unverzüglich mitteilen.</p> <p>² Kommen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den gesetzten Auflagen innert der vorgegebenen Frist nicht nach, kann dies die Ablehnung des Gesuchs zur Folge haben.</p>
Sistierung	Art. 19	<p>¹ Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch durch die Einbürgerungskommission für eine angemessene Dauer sistiert werden.</p> <p>² Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.</p>
Rechtliches Gehör	Art. 20	Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Protokolle	Art. 21	<p>¹ Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>² Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.</p>
Berichterstattung	Art. 22	Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission ist im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Weinfelden zu informieren.

V. Gebühren

- Gebühren Art. 23 ¹ Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.
² Die Administration Einbürgerung erhebt die Gebühren vor dem persönlichen Gespräch in der Einbürgerungskommission.
³ Wird die Gebühr nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

VI. Schlussbestimmung

- Inkraftsetzung Art. 24 Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.

Weinfelden, 13. Februar 2019